

Annoucen
Annahme-Bureau.
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 17)
bei E. H. Alric & Co.
Breitestr. 20,
in Grätz bei J. Streisand,
in Meseritz bei Ph. Matthias,
in Breschen bei J. Jadsohn.

Annoucen
Annahme-Bureau
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien:
bei E. S. Paube & Co.,
Haasenstejn & Vogler,
Kudolph Hoffe.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank“.

Posener Zeitung
Einundneunzigster Jahrgang.

Nr. 283

Mittwoch, 23. April.

1884.

Das Abonnement auf diese Zeitung...
Einem Blatt beträgt die Gebühr für die Stadt
Posen 4/8 Mark, für ganz Deutschland 6 Mark 45 Pf.
Abstellungen nehmen alle Postanstalten bei jeder
Lohnart an.

Inserate 20 Pf. die sechs-spaltige Zeile oder deren
Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die
Expedition zu senden und werden für die am fol-
genden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis
5 Uhr Nachmittags angenommen.

Ein neuer Strafgesetzbuchparagroph.

Es ist ein charakteristischer Zug unserer herrschenden Politik, daß man jedem Mißstande, der sich auf irgend einem Gebiete des praktischen Lebens bemerkbar macht, sofort entweder mit der Polizei oder mit dem Strafrichter entgegenzutreten versucht. Vor einiger Zeit wurde in einem offiziellen Blatte der Gedanke angeregt, ob nicht dem „Verrath von Geschäftsgeheimnissen“ durch eine entsprechende Ergänzung der Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches vorgebeugt werden könne. Eine solche Anregung fällt bei kurzfristigen Interessenten schnell auf fruchtbaren Boden, und es entspricht nur dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wenn gegenwärtig schon Petitionen an das Parlament gelangen, welche eine praktische Ausführung jener offiziellen Anregung verlangen.

Unter den dem Reichstage in der letzten Zeit zugegangenen Petitionen geht eine von dem Verbands keramischer Gewerke in Deutschland, oder, wie er sich auch nennt, von dem Verbands deutscher Thonwaarenfabrikanten aus und verlangt zur Beseitigung der bisherigen Straflosigkeit der unbefugten und gewinnüchtigen Kenntnisaufnahme und Weitermittheilung von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen einen Zusatz zu § 300 des Strafgesetzbuches, dahin gehend, daß Personen mit Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft werden sollen, welche als Direktoren, Komtoir- oder technische Beamte oder Arbeiter in Fabriken, gewerblichen Unternehmungen oder kaufmännischen Geschäften angestellt sind und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut oder sonst von ihnen in Erfahrung gebracht worden ist und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, bezw. was sie sich auf unerlaubte Weise in gewinnstüchtiger Absicht aneignen, an Andere offenbaren. Der § 300, zu welchem dieser Zusatz gemacht werden soll, bestraft Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Apotheker, welche Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes oder Gewerbebetriebes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis 1500 M. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten. Zur Motivirung der Petition wird angeführt, daß die Fälle, in denen ein gewinnüchtiges Einbringen in Fabrikgeheimnisse stattfand, sich außerordentlich mehren, und es wird behauptet, daß die Straflosigkeit dieser Manipulation von den dabei interessirten Kreisen schwer empfunden werde. Es mag hierbei erwähnt werden, daß das in Frage stehende Vergehen vor Erlaß eines deutschen Strafgesetzbuches in einzelnen deutschen Bundesstaaten, wie im Königreich Sachsen und in den thüringischen Staaten, mit mehrwöchentlichem Gefängnißstrafe bedroht war, und daß auch Artikel 418 des Code pénal dafür eine Strafe festsetzt. In den Motiven wird ferner darauf hingewiesen, daß bei der heutigen hochentwickelten Arbeitstheilung und Konkurrenz der Besitz eines Fabrikationsgeheimnisses geradezu Existenzbedingung ist. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß für unbedeutende Musterzeichnungen und geringfügige Erfindungen besondere Schutzgesetze existiren, unter welche die in Rede stehenden Geschäftsgeheimnisse zumest nicht gebracht werden können.

Mit auffälliger Leichtfertigkeit geht hier die Sucht nach neuen Strafgesetzen über die außerordentlichen Schwierigkeiten hinweg, welche gerade eine strafgesetzliche Regelung dieser komplizirten Frage bietet. Zunächst machen die Herren Petenten sich keinerlei Kopferbrechen darüber, was sie eigentlich unter dem Begriff eines „Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses“ verstehen. Wenn sie darunter nur bestimmte, selbsterfundene Herstellungsmethoden ihrer Produkte meinen, welche ein wertvolles Besitzthum eines Geschäftes bilden können, so reicht unsere bestehende Patentgesetzgebung vollkommen aus, derlei Rechte vor unbefugter Ausbeutung zu schützen. Der „Verrath“ ist hier vollkommen wirkungslos.

Augenscheinlich haben die Petenten aber diese Art von Geschäftsgeheimnissen gar nicht im Auge, sondern das, was gewöhnlich als solche bezeichnet zu werden pflegt, gewisse Bezugs- und Absatzquellen, kleine Kunstgriffe, welche durch Erfahrung erworben worden sind. Ein Verrath solcher kleinen Geheimnisse an Konkurrenten durch einen Angestellten oder Arbeiter während der Dauer des Dienst- und Lohnverhältnisses findet in irgend nennenswerthem Maße nicht statt, wenigstens ist in dieser Hinsicht von den Petenten ein Nachweis nicht erbracht worden. Es ist das natürlich, weil jeder untreue Diener bei einem solchen Vorgehen seine Stellung, vielleicht gar seine wirtschaftliche Existenz riskirt. Wollte man die gewünschte Strafbestimmung nur für die Dauer des Dienst- und Lohnverhältnisses gelten lassen, dann würde sie jeder „Verräther“ einfach dadurch umgehen, ihren Zweck illusorisch machen können, daß er vor seinem Ausplaudern das augenblickliche Abhängigkeitsverhältnis löst.

Man will also nicht nur dem Begriff des „Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses“ eine möglichst weite Ausdehnung — ob durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung, steht noch dahin — geben, sondern auch die Geheimhaltung desselben über die Dauer des Dienst- und Lohnverhält-

nisses hinaus strafgesetzlich garantiren. Diese Forderung ist eine entschieden übertriebene. Der Geschäftsreisende dürfte dann bei einem etwaigen Stellungswechsel nicht in der neuen Stellung die Kenntniß der Absatzquellen, der Bezugsorte, die Erfahrungen über die finanzielle Lage von Kunden verwerthen, welche er in seiner früheren Stellung erworben hatte, sofern es dem ersten Prinzipal gefiel, ihm dieselben unter der Schutzmarke eines Geschäftsgeheimnisses mitzutheilen. Ein Lehrling dürfte sich nicht über alle Details des Geschäftsganges seines Lehrherrn informieren, falls der Prinzipal ihm das nicht erlaubt. Der Arbeiter würde geflissentlich bei einem Wechsel der Arbeitsstelle alle die technischen und sonstigen Vervollkommnungen seiner Arbeitsleistung außer Acht lassen müssen, falls der Arbeitgeber, bei dem er sie erworben, dieselben als „Geschäftsgeheimniß“ reklamirt. Man sieht, zu welchen unhaltbaren Konsequenzen, zu welch zahllosen Prozessen ein solcher Rautschutparagroph im Strafgesetz führen müßte.

Ohne zu untersuchen, inwieweit hierbei der allgemeine volkswirtschaftliche Gesichtspunkt der Verbesserung der nationalen Arbeit gegenüber dem Interesse der Einzelnen zu berücksichtigen sei, wollen wir nur den rein privatrechtlichen Standpunkt in dieser Frage innehalten. Auch von diesem aus ist die Berechtigung der Forderung außerordentlich zweifelhaft. Der Angestellte, der Arbeiter hat auch ein Recht. Dieses Recht beschränkt sich aber nicht allein auf den Bezug des vereinbarten Lohnes für die geleistete Arbeit, sondern auch auf den Besitz der zu erwerbenden geschäftlichen Fertigkeiten und Erfahrungen, welche den Werth der Arbeitsleistung erheblich erhöhen. Im Falle der selbständigen Errichtung eines Geschäftes ist diese Kenntniß von außerordentlicher Bedeutung. Soll auch hier der „Verrath derselben an Andere“, das heißt an das Personal des neuen eigenen Geschäftes behufs Anwendung in demselben, strafrechtlich verfolgt werden?

Bürgerthum und Adel in der preussischen Armee.

Aus dem Manuskripte eines demnächst erscheinenden Werkes über Bürgerthum und Adel in der preussischen Armee veröffentlicht „Die Nation“ bemerkenswerthe statistische Mittheilungen, in denen nicht bloß der gegenwärtige Zustand fixirt ist, die Vergleichung vielmehr bis auf das Jahr 1816 zurückgeht und auch die Zeit von 1816 bis 1853 in summarischer Weise behandelt wird. Der Verfasser der Studie, wie die „Nation“ versichert, ein höherer Offizier, schreibt, indem er das Verhältniß des Jahres 1816 festsetzt:

Nach Schluß des Krieges, im Jahre 1816, hatte sich für das Offiziercorps des stehenden Heeres ein Verhältniß des Adels zum Bürgerthum von ca. 30 zu 70 herausgebildet, und dieses Verhältniß ist die Grundlage, von welchem aus die weiteren Wandlungen im Offiziercorps betrachtet werden sollen. Die Einströmung des Jahres 1816 zeigte fast das gleiche Verhältniß wie im Gesamtstatus des Offiziercorps; sie stellte sich auf 38 Proz. Adel und 62 Proz. Bürgerthum, brachte also eine kleine, wohl als eine Zufälligkeit anzusehende Vermehrung des Adels hervor. Das Jahr 1817 hatte aber schon einen ganz unmitttelbaren Sprung bis auf 59 Proz. Adel gemacht. Schon 1821 stieg die Einströmung des Adels auf 71 Proz. und erreichte ihren Höhepunkt 1828 mit 80 Proz., in der Kavallerie allein sogar mit 97 Proz., ein Höhepunkt, den diese Waffe nie zuvor erreicht hatte und der bis heute nur noch einmal erreicht und um 1 Proz. überschritten worden ist im Jahre 1846.

Die ersten dreißig Jahre veränderten an dem Stande der Verhältnisse zunächst nichts; in den folgenden 1½ Dezennien vollzog sich in unregelmäßigen und nur aus dem Zufall entstehenden Sprüngen eine geringe Minderung in der Einströmung des Adels, die sich jedoch immer noch im Durchschnitt auf 72 Prozent erhielt. Das Jahr 1848 brachte wieder Fluß in die Mischungsverhältnisse der beiden Stände im Offiziercorps. Das Jahr 1848 hatte basirt auf die Tendenzen des Jahres 1846, eine Einströmung von 68 Prozent Adel, das Jahr 1849 eine solche von 66 Prozent; im Jahre 1850 jedoch vermindert sich dieselbe schon um 10 Prozent, auf 56, und das Jahr 1851 erreicht gar nur noch 44 Prozent. Der in der Bewegung des Jahres 1848 liegenden Idee des gleichen Rechtes für alle Staatsbürger konnte sich auch das Offiziercorps nicht verschließen, es öffnete dem Bürgerthum wiederum breiter und williger seine Pforten, so daß die in den Jahren 1850/52 erfolgte stark vermehrte bürgerliche Einströmung für das Jahr 1853 einen Status im Offiziercorps erzeugt hatte von 67 Prozent Adel und 33 Prozent Bürgerthum. Hervorgehoben werden muß, daß in den Jahren 1848 und 1849 das Verhältniß noch keine wesentliche Veränderung aufweisen konnte, weil die Erringung der Offizierscharge im Durchschnitt zwei Jahre erforderte.

Mit dem Jahre 1853 ist die Grundlage für die nähere Betrachtung der Gegenwart gefunden; der Verfasser der Schrift verläßt hierbei als Betrachtungsfaktor das Moment der Einströmung und nimmt als Grundlage für alle weiteren Betrachtungen den Stand des gesamten Offiziercorps an. Waren die Ursachen der wechselnden Erscheinungen in dem Verhältniß der Stände innerhalb des Offiziercorps bisher im allgemeinen politischen Staatsleben zu suchen, so wird die nächste Erscheinung hervorgerufen durch die große Reorganisation der Armee von dem Jahre 1859-60. Bis zum Jahre 1863 war es den Offiziercorps im großen Ganzen gelungen, die in ihren Stabs noch vorhanden gewesenen Stellen zu decken, so daß gerade dieses Jahr geeignet erscheint, die Wirkungen der Reorganisation in ihrem Abschluß erkennen zu können. Das Offiziercorps der Armee hatte sich von 1853 bis 1863 vermehrt von rund 5800 auf rund 7600, also nur um ein Drittel seines Bestandes, und hatte hierbei das Bürgerthum eine nur geringe Steigerung um 7 Prozent, von 33 auf 40, erfahren.

Das Vorschreiten des bürgerlichen Elements, welches bis zum Jahre 1852 einen so kräftigen Aufschwung genommen hatte, ließ in den folgenden Jahren wieder nach, und die Einströmung des bürgerlichen Elements wurde bis 1869 um 12 Prozent zurückgedrängt. Wenngleich nun die Offiziercorps, besonders die der neuen Regimenter, geworbenen waren, in den Jahren 1860/62 ihren Ersatz mit einem starken Prozentsatz des Bürgerthums zu mischen, so hatten die vorhergegangenen Jahre den Status des gesamten Offiziercorps wieder auf einen höheren Adelsatz gebracht, so daß die durch die Reorganisation hervorgerufene frische Einströmung des Bürgerthums sich als eine bedeutend geringere zeigt, wie man bisher annehmen gewohnt war. In die nächste zehnjährige Periode fallen nunmehr die drei Kriege, in denen sich die Neu-Gründung des Deutschen Reiches vorbereiten und vollziehen sollte. Die Faktoren, die während dieser Zeit Einfluß auf die Zusammensetzung des Offiziercorps ausübten, waren verschiedene. Zunächst griff günstig für das Bürgerthum ein die in den Kriegsverhältnissen liegende Beschleunigung des Vorbereitungsanges zum Offizierwerden; dann das durch die Verluste hervorgerufene und 1870 sehr stark auftretende Defizitsbedürfniß der Managements. Zwei weitere Faktoren lagen in der Vermehrung der Armee. 1867 brachte die Einverleibung der hannoverschen, kurhessischen und saarischen Truppen in die Armee dem Bürgerthum nur einen geringen Zuwachs; die Mischungsverhältnisse der Stände waren bei den hannoverschen Truppen denen der preussischen fast ganz gleich; die Hessen und Nassauer dagegen brachten ein dem Bürgerthum etwas günstigeres Verhältniß mit; die geringfügigkeit der absoluten Zahlen aber verminderte die Wirkung auf Ganze bis fast auf ein Nichts. Ebenso einflußlos war die Verbindung der Truppen der thüringischen Staaten mit der preussischen Armee geblieben. Stärkeren Einfluß übte die Verbindung der badischen und hessens-darmstädtischen Truppen mit der Armee, 1871, aus. Das Bürgerthum stand beim Offiziercorps der badischen Division um 11 pSt., bei dem der hessischen um 18 pSt. höher, als in der preussischen Armee; da beide zusammen aber nur ein Zwölftel der preussischen Armee bedeuteten, so verringerte sich auch dieser Einfluß entsprechend. Alle Faktoren zusammen bewirkten von 1863-1873 eine Steigerung des Bürgerthums um 11 pSt., so daß Adel und Bürgerthum mit fast 49 und 51 pSt. balanzirten. Bis zum Jahre 1876 hielt die Bewegung noch annähernd gleichen Schritt mit der der Vorjahre. Als Charakteristikum der ganzen Periode von 1873 bis heute und für das gesamte Offiziercorps stellt sich eben die Erscheinung dar, daß von 1877 an der Fortgang des Bürgerthums zwar nicht in einen Rückgang verandelt werden konnte, daß aber der Fortgang um ein Bedeutendes verlangsamt und fast bis zum Stillstande gebracht worden ist. Als Gesamtresultat aller Einflüsse auf die Bewegung der beiden Stände im gesamten Offiziercorps von 1853 bis heute wird konstatiert, daß die Tendenz der Bewegung eine dem Bürgerthum günstige ist und daß das

Deutschland.

□ Berlin, 21. April. Bei einem politisch vollständig indifferenten und auch sonst nur für einen beschränkten Interessentenkreis berechneten Gesetze, welches gegenwärtig dem Reichstage vorliegt, bei dem Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, ist eine Methode der parlamentarischen Berathung gewählt worden, die wir im Interesse der gesunden Entwicklung unserer Gesetzgebung auch bei anderen wichtigeren Vorlagen eingeschlagen zu sehen wünschen. Es wird hierbei eine Art von parlamentarischer Enquête veranstaltet, indem die sachverständigen Mitglieder der betreffenden Reichstagskommission sich direkt nach den in Betracht kommenden Industriekreisen begeben haben, um dort die Bedürfnisse der Industrie und ihre Wünsche in Betreff der Vorlage kennen zu lernen, um nicht lediglich auf die Mittheilungen der Regierung angewiesen zu sein. Gewiß wird die Kommission und, durch dieselbe unterrichtet auch der Reichstag jetzt besser in der Lage sein, seine Entscheidungen zu treffen und berechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Etwas zeitraubend mag eine solche Gesetzesvorbereitung sein, aber sie verbürgt dafür auch gute Gesetze. Wir haben schon wiederholt nach dem englischen Vorbild solche kommissarische Parlamentsenquêtes als beste Vorbereitung der Gesetzgebung empfohlen, und namentlich bei den gegenwärtigen sozialpolitischen Vorlagen würde eine solche unparteiische Enquête der Arbeiterverhältnisse die besten Resultate ergeben. Hier kommt aber allerdings die leidige reaktionäre Parteilichkeit in das Spiel, welche mit aller Macht eine Parlamentsenquete über diese Fragen zu hintertreiben wissen würde. — Das von Herrn v. Puttkamer als preussischem Kultusminister seiner Zeit öffentlich im Parlamente ausgestellte ungünstige Zeugniß über die fehlende Moralität und Disziplin im Lehrerstand hat die offiziellen Staatskünstler und Volkserzieher zum Nachdenken darüber bewogen, wie diesem heillosen Uebelstande unter den Volksschullehrern ein Ende zu machen sei. Lange hat es gedauert, bis sie das richtige Mittel herausgegrübelt haben, dafür ist das endlich gefundene aber auch sicher recht durchgreifend und muß Jedermann mit hoher Bewunderung erfüllen vor der tiefen Weisheit und dem staatsmännischen Blick unserer Regierungspolitiker. Als Erzieher des Lehrerstandes empfehlen sie — den Unteroffizier. Die offiziellen „Grenzboten“ verkünden diese neue Entdeckung. Sie schreiben wörtlich: „Was die Rekrutirung des Lehrerstandes betrifft, so wird vielfach darüber geklagt, daß die Lehrer zu jung ins Amt kommen und für die Anforderungen des Lebens dann noch zu unreif sind. Das hat Manches für sich. Man sollte deshalb die jungen Leute erst nach vollkommener Erfüllung der Militärpflicht in das Amt einsetzen und sie vor der definitiven Anstellung noch einen semi-

narischen Wiederholungskursus durchmachen lassen. Dann würden sie sowohl mit den nötigen Kenntnissen, als auch mit den richtigen Begriffen von Gehorsam und Disziplin ausgerüstet in das Amt eintreten, denn wer erziehen will, muß erst selbst erzogen sein. Gerade den „gebildeten“ Lehrern sollte man bei der Anstellung überall den Vorzug geben, dann würde der jetzt oft so empfindliche Lehrermangel schon aufhören. Die weitere Ausfübrung des Gedankens in Betreff der Zivilversorgungsberechtigungen wollen wir vorläufig dem Nachdenken des vorurtheilsfreien Lesers überlassen.“ Das sind die Zukunftsbilder, welche die Reaktion sich in den Stunden gehobenen Selbstbewußtseins vorgaukelt, und welche sie realisiren wird, wenn nicht bei den Wahlen das Volk durch diese Projekte einen tiefen Strich macht.

— In einem, auf Bericht des Reichskanzlers ergangenen Kaiserlichen Erlaß vom 12. März d. J. ist bestimmt worden, daß die dem Zollvereinsländischen Hauptzollamt zu Hamburg „ohne besondere Genehmigung des Kaisers“ beigelegte Bezeichnung „Kaiserlich“ von demselben fernerhin nicht mehr zu führen sei. Der Erlaß könnte wohl den Gedanken erwecken, daß das Hamburger Zollamt sich selbst eine ihm nicht zukommende Bezeichnung beigelegt habe. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Vielmehr hat, worauf die „Hamburger Börse“ aufmerksam macht, Niemand Anderes als der Reichskanzler selbst dem Hamburger Zollamt die Ermächtigung zur Annahme des Prädikats „Kaiserlich“ erteilt. Freilich sind seitdem fast zwölf Jahre verflossen, denn am 13. September 1872 brachte das Reichsgesetzblatt die nachstehende Bekanntmachung:

„Die in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg unter der Bezeichnung „zollvereinsländisches Hauptzollamt“ errichteten Zollstellen werden fortan die Bezeichnung „Kaiserliches Hauptzollamt“ führen.
Berlin, 26. August 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Wie es zugegangen, daß diese Bekanntmachung, welche, wie sich jetzt herausgestellt haben muß, ohne besondere Genehmigung des Kaisers gar nicht erlassen werden durfte, damals vom Reichskanzler auf eigene Hand veranlaßt worden ist, und welcher spezielle Anlaß jetzt zur Aufdeckung des damals begangenen Vergehens geführt hat, entzieht sich natürlich der Kenntnis weiterer Kreise. Im Uebrigen kann es nach früheren Vorgängen nicht überraschen, daß die auf den ersten Blick heute seltsam anmutende Bezeichnung „zollvereinsländisch“ wieder hervorgehoben worden ist, vielmehr bleibt es auffällig, daß nach dem bewegten Vorpiel, welches die Angelegenheit in den Reichstagsdebatten des Jahres 1881 gehabt hat, diese Maßregel nicht längst getroffen worden ist. Wurde doch im Frühjahr 1881 von den Vertretern des Bundesraths zuerst in der Budgetkommission die Theorie aufgestellt, daß der alte Zollverein, den Jedermann seit der Begründung des Deutschen Reiches für tot und begraben hielt, noch immer ein mythenhaftes Dasein führe. Damals handelte es sich um eine Budgetfrage. Die Kommissarien des Bundesraths behaupteten, daß die Ausgaben für die Befahrung des noch zu Recht bestehenden Zollvereins, von der Bewilligung des Reichstags unabhängig seien; dieser wollte sich sein Budgetrecht nicht verkümmern lassen. Auf Seite der Mehrheit des Reichstags standen Delbrück, der doch den Uebergang des Zollvereins in das Deutsche Reich als thätigster Mitarbeiter hatte bewerkstelligen helfen, und Hänel, der aus den Protokollen des Bundesraths selbst den Nachweis führte, daß derselbe nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit die fraglichen Hauptzollämter ausdrücklich für Reichsbehörden erklärt habe. Am Bundesrathstisch wollte man trotz alledem den alten Zollverein noch immer zu den Lebenden zählen und ipseitell Herr von Scholz,

damals noch bürgerlicher Staatssekretär, sprach sehr nachdrücklich von den „drei zollvereinsländischen Hauptzollämtern, die jetzt Kaiserliche Hauptzollämter heißen, aber keine Kaiserlichen sind.“ Die Konsequenz dieser Anschauung ist erst jetzt in dem Kaiserlichen Erlaß vom 12. März vollständig gezogen worden. Mit den Kaiserlichen Hauptzollämtern in Bremen und Lübeck hat inzwischen der Bundesrath schon selbst längst aufgeräumt. Seit April v. J. sind diese Zollstellen in die Verwaltung von Einzelstaaten übergegangen. In Bremen besteht nunmehr ein „preussisches“ Hauptzollamt, in Lübeck ein „lübeckisches“ Hauptzollamt. In Hamburg soll nach dem Zollanschlussvertrage von Vollenburg des Anschlusses an die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung von hamburgischen Behörden und Beamten ausgeübt werden. In der Zwischenzeit wird das bestehende Hauptzollamt von Reichswegen, wie gewöhnliche Sterbliche sagen werden, oder vom Zollverein, wie die Vertreter des Bundesraths sich ausdrücken müssen, weiter verwaltet werden. Die Restifikation, welche über dieses administrative Stillleben hereingebrochen ist, kann unter diesen Umständen nur temporäre Bedeutung haben, aber sie ist doch nicht unwichtig, weil auch sie ein freilich kleines Theilchen jener Reaktion gegen den Reichsgedanken ausmacht, welche heute von oben her in's Werk gesetzt wird. Mit einer Anschauung, welche als Grundlage der Einheit Deutschlands nicht die Reichsverfassung, sondern nur eine Reihe von Verträgen souveräner Staaten anerkennt, harmonirt vollkommen die Hypothese, daß unsere Zollverwaltung mit dem Reiche nichts zu thun hat, sondern in Grunde noch dieselbe Institution ist, welche zu Zeiten des Zollvereins und des Bundestags unseligen Andenkens bestanden hat.

— Die Großfürstin Konstantin Nikolajewitsch von Rußland und ihre Tochter die Herzogin Eugen von Württemberg, sowie der Prinz Moritz von Sachsen-Altenburg nebst Tochter Prinzessin Elisabeth, Braut des Großfürsten Konstantin von Rußland, trafen sammtlich incognito am Sonnabend Abend in Berlin ein. Erhiere nahm in der russischen Botschaft, der Prinz Moritz von Sachsen-Altenburg und Tochter im Hotel Royal Wohnung. Der Kronprinz hatte die Frau Großfürstin Konstantin bei deren Ankunft auf dem Anhaltischen Bahnhofe begrüßt und sie nach der russischen Botschaft geleitet. Gestern Abend sind sodann die Großfürstin Konstantin, sowie die Herzogin Eugen von Württemberg, nach Petersburg weiter gereist, wohin die Prinzessin Elisabeth von Sachsen-Altenburg dieselben begleitete, während Prinz Moritz von Sachsen-Altenburg nach Altenburg zurückgekehrt ist.

— Es ist, nach einem Zirkularerlaß des Ministers des Innern, vom 7. v. M., zur Kenntnis des Ministers gekommen, daß den beteiligten Geistlichen nicht immer hinreichende Gelegenheit geboten werde, um bei der Fürsorge für die in Zwangserziehung gegebenen verwahrlosten Kinder mitwirken zu können, wie es ihr Beruf mit sich bringe, und daß die Pfarrgeistlichen, in deren Bezirk solche Kinder untergebracht werden, häufig nicht einmal Kenntniß von deren Anwesenheit erhielten. Der Minister hat deshalb die Oberpräsidenten angewiesen, zu veranlassen, daß entweder der nach § 7 des Gesetzes vom 13. März 1878 verpflichtete Provinzialverband oder die Behörden der Orte, in denen verwahrloste Kinder untergebracht werden, den Geistlichen der betreffenden Konfession sowohl von der Unterbringung wie von jedem Wechsel des Aufenthaltsortes Kenntniß geben und sie hierdurch in den Stand setzen, bei der Aufsicht und Fürsorge für die in Zwangserziehung untergebrachten Kinder ihre wünschenswerthe Mitwirkung einzutreten zu lassen. Auch ist den Oberpräsidenten empfohlen worden, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Geistlichen

den Ortsbehörden Mittheilung machen, wenn sie von Fällen Kenntniß erhalten, in denen ein Einschreiten nach Maßgabe des gedachten Gesetzes im wohl verstandenen Interesse der Kinder geboten erscheint.

— Ueber die Entsendung des kaiserlichen Generalkonsuls Dr. Nachtigal nach der Westküste von Afrika erzählt die „Nordd. Allg. Ztg.“ Folgendes:

Der erfreuliche Aufschwung des deutschen Handels mit der westafrikanischen Küste und das vielfach hervorgetretene Bedürfnis, die Interessen desselben wirksamer zu wahren, als dies durch lautmännliche Konsuln möglich ist, hat das Auswärtige Amt veranlaßt, vorläufig einen hierzu durch seine Vergangenheit besonders qualifizirten Beamten kommissarisch dorthin zu entsenden. Derselbe hat die Aufgabe, durch Vervollständigung der vorhandenen Informationen die Grundlage für die Beschlußfassung über die Organisation einer zweckentsprechenden konsularischen Vertretung zu gewinnen und inszwischen die vorhandenen Interessen der Angehörigen des Reichs zu vertreten und zu fördern. Mit diesem Kommissorium ist der Generalkonsul Dr. Nachtigal betraut, und ist ihm zu seiner Unterstützung auf seinen Wunsch der Afrikareisende Dr. Buchner beigegeben worden. Die dritte der in den Blättern genannten Persönlichkeiten ist der bisher bei dem Generalkonsulat in London beschäftigte Kanleisekretär Möbius. Zugleich ist auf Antrag des Auswärtigen Amtes die dauernde Stationirung von Kriegsschiffen in den westafrikanischen Gewässern in Aussicht genommen und einstweilen S. M. Kbt. „Möw“ zur Unterstützung der Aufgaben des kommissarischen kaiserlichen Generalkonsuls in Dienst gestellt. Die „Möw“ hat am 15. d. Mts. Kiel verlassen und wird gegen Ende dieses Monats in Lissabon anlegen, um dort den kaiserlichen Kommissar und seine Begleitung an Bord zu nehmen.

— Der Bundesrath wird morgen eine Sitzung abhalten, in welcher u. a. die Frage einer Revision der Maß- und Gewichtsordnung in der Richtung der Durchführung des Decimalsystems zur Entscheidung gebracht werden soll.

— Zu dem Bericht der Zuder-Enquete-Kommission sind jetzt auch die Referate und Korreferate der Mitglieder der Kommission, welche den vierten Band der sehr umfangreichen Denkschrift bilden, im Druck fertig gestellt. Dieser Band umfaßt 355 Seiten und zerfällt in folgende 8 Abschnitte: 1) Referat des Geh. Ober-Regierungsraths a. D. Kieschke über die Frage: „Welche Mengen Kristallzuder sind nach dem gegenwärtigen Stand der Leistungsfähigkeit der Rüben- und der Zuder-Produktion als durchschnittliche Ausbeute aus einer bestimmten Rübenmenge anzunehmen?“ 2) Nachtrag zu dem Referat des Geh. Rathes Kieschke, betr. die Zustände in Frankreich bezw. in Oesterreich-Ungarn; 3) Referat des Geh. Oberregierungsraths Boccius, betreffend die Zuderbesteuerung; 4) Nachtrag zu diesem Referat; 5) Referat des Regierungsraths v. Schmidt, betreffend die Verhältnisse der Zuder-Ausfuhr und -Einfuhr; 6) Korreferat des württembergischen Ober-Steueraths Fischer, betreffend den Steuermodus; 7) Korreferat des württembergischen Ober-Steueraths Fischer, betreffend die Verhältnisse der Zuder-Ausfuhr und -Einfuhr; 8) Referat des Geh. Oberregierungsraths Boccius, betreffend die Verbesserung der Statistik der Zuderproduktion und Besteuerung.

— Die Gewerbeordnung stellt bekanntlich in § 16 die Anlagen fest, welche der Genehmigung bedürfen. Mit Rücksicht auf die Belästigung, welche die Fabriken, in denen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen für die Nachbarschaft verursachen, wird beabsichtigt, auch diese Fabriken und Anlagen in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen Anlagen aufzunehmen.

— Gegen das dem Abgeordnetenhaus vorliegende Roth-Kommunalfiskalgesetz geben sich bei den Stadtgemeinden, namentlich des Westens, lebhafteste Bedenken kund. Man fürchtet, daß durch die voraeschlagenen Bestimmungen über die Kommunal-

Kloster Friedlands letzte Aebtissin.

Eine Geschichte aus dem 16. Jahrhundert
von B. W. Zell.

(15. Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

„Kommt Freunde,“ lönte da die Stimme ihres Bürgermeisters mild in ihre Trauer, „kommt und helft retten, was etwa noch zu retten ist. Der Ritter gab sein Ehrenwort, daß er unser Urkundenbüchlein nicht besitzt, und wir müssen es glauben. Vielleicht fanden es seine Knechte nicht, weil es tiefer versteckt liegt, laßt uns also graben und forschen, ob wir es noch entdecken.“

„Ja, wir wollen nachgraben,“ riefen die Leute eifertig, „vielleicht — es könnte ja doch möglich sein. Finden wir auch noch den Stein, der nur in die Tiefe sank und nicht vom gnädigen Herrn zertrümmert wurde — wir haben ja doch immer keine Beweise dafür, daß es wirklich also geschah.“

Adam schüttelte das Haupt über diese Hartnäckigkeit der Budower und ihren unzerstörbaren Kinderglauben, aber er widersprach nicht. Woju den Leuten ihre Hoffnungen vernichten, ohne die sie nicht leben zu können schienen? Die Zeit und vergebliche Nachgrabungen würden ihnen schon deren Grundlosigkeit bekräftigen.

Und die Budower zogen zurück zum Markt und arbeiteten und gruben und wühlten mit Hacke und Schaufel, mit Schweifstrieberer Stirn Tag und Nacht und den folgenden Tag und die folgende Nacht und immer weiter. Sie nahmen sich kaum Zeit zu den Mahlzeiten und ruhten von 24 Stunden nur zwei, während welcher sie von Andern abgelöst wurden. Aber so angstvoll sie forschten und suchten, so weit sie in die dunkle Tiefe brangen und schließlich den ganzen Markt unterhöhlten und umwühlten, so fand sich doch nicht die geringste Spur vom eisernen Kästen und noch viel weniger vom Floekstein. Doch trotz unverbrossener Arbeit und trotz der unverwundeten Hoffnung auf endlichen glücklichen Fund kam dann doch ein Tag, wo sie Hacke und Spaten bei Seite warfen, wo die müden Glieder zusammenbrachen und Einer dem Andern trostlos, verzweifelt zurief: „Wir finden Nichts! Ebensowenig wie Al-Budow je wieder aus dem

See austauchen wird, so wenig werden wir unsern Floekstein wieder erblicken. So laßt uns denn die Höhlung wieder füllen, den Boden ebnen und pflastern und — an unsere Feldarbeit gehen, so lange wir noch Felder zu bebauen haben.“

Und so geschah es. Am selben Tage aber saßen im behaglichen Stübchen des Budower Pfarrhauses der Pfarrer und sein hochwürdiger Gast, der Abt von Lehnin, der gerade in dieser Gegend reiste. Und der Priester erzählte dem Abt flüsternd eine lange Geschichte, worüber dieser bald sich lachend schüttelte, bald zornig aufbraute und dann am Ende der Erzählung sagte:

„So ein Fuß! An einem und demselben Tage mit scheinheiliger Miene erst der heiligen Kirche und dann den armen Budowern solch gefährlichen Schabernack zu spielen, ohne daß man ihm Etwas beweisen und anhaben kann. Ei ja, der alte Pahl — vor dem muß man sich hüten!“

VII.

Im Kloster Friedland waren im Laufe des Sommers gar gewichtige Veränderungen vorgegangen. Die alte ehrwürdige Aebtissin Eva von Wangerode war nach wochenlanger Krankheit sanft im Herrn entschlafen und mit allen Ehren und Feierlichkeiten, die dem Oberhaupt eines so reichen und mächtigen Klosters wie Friedland gebühren, in der Klosterkirche beigelegt worden. An ihrer Statt ward die Priorin Ursula von Bredow zur Aebtissin gewählt und diese Wahl auch vom Bischof von Brandenburg bestätigt, welcher in eigener Person zu den Begräbnißfeierlichkeiten für Eva von Wangerode nach Kloster Friedland geehrt war.

So herrschte nun Ursula von Bredow über die frommen Schwestern. Zwar fehlte ihr die edle Milde sowohl als die hohe Bildung und Herzensgüte, welche ihrer Vorgängerin den Ruf einer Heiligen erworben und ihr alle Herzen zugeeignet hatte, man konnte sie aber bei der Wahl nicht gut übergehen, und schließlich war sie auch noch immer die geeignetste Persönlichkeit für das schwierige und verantwortliche Amt einer Aebtissin. Die anderen Nonnen waren alt, oder gebrechlich und krank, dem einen Theil fehlte die Klugheit und Bildung und dem anderen die Energie, um diese hohe Stellung würdig auszufüllen. Ja, es fehlte zur Zeit unter den Nonnen Friedlands so sehr an festen, thatkräftigen Charakteren, daß man vorläufig sogar das Amt

der Priorin, welches durchaus eine etwas resolute Persönlichkeit erheischte, unbesetzt und es der Reihe nach provisorisch von den frommen Schwestern verwalten ließ. Dies Amt fest zu übernehmen, dazu wollte sich keine derselben verstehen — man liebte eben in Friedland Ruhe und Bequemlichkeit, und die Nonnen, fast alle den ältesten Adelsfamilien der Mark entstammend, hatten dem Kloster so reiches Gut zugebracht, daß selbst der Bischof das berücksichtigte und ihnen innerhalb des Klosters größtmögliche Freiheit des Thuns gestattete. War doch ohnehin das Klosterleben in jener Zeit verfallen, entwert, in Auflösung begriffen, und wenn Friedland von der allgemeinen Fäulnis noch nicht angefaßt war und stets Moral und Sitte hochgehalten, so schrieb man das hauptsächlich der vorzüglichen Leitung und dem edlen Einfluß Evas von Wangerode zu, die länger als dreißig Jahre dem Kloster als Aebtissin vorgestanden. Vor hundertundfünfzig Jahren war das freilich anders gewesen. Zucht, Sitte und alte Klosterregeln wurden damals von den Nonnen Friedlands so außer Acht gelassen, daß das Leben im Kloster mehr einem tolen Treiben sündiger Welt als einem frommen, entfangensvollen Wandel geglichen hatte, den die Ordensregeln der Cistercienser ihren Anhängern vorschrieb. Die Nonnen — und es soll deren damals sehr viel junge und hübsche in Friedland gegeben haben — fröhnten nicht nur der Begier nach Genuß und Vergnügen, sondern waren auch so eitel und puzschäftig, daß sie die weiße keusche Tracht ihres Ordens, die sie allerdings nicht ganz ablegen durften, durch allerlei Zierath und Ausputz kleidsamer und prunfoller zu gestalten suchten. So schmückten sie sich mit Haarschleifen, Gold und Juwelen, trugen hohe Schneebengürtel und zwar so eng geschnürt, daß ihnen oftmals die Luft verging und brachten so auf alle Weise dem Teufel der Eitelkeit Opfer. Für sich ganz allein aber pflegten sich nun Jungfrauen niemals so sorgfältig zu schmücken und selbst dann nicht, wenn es Nonnen sind. So pflegten denn auch Friedlands fromme Schwestern gar anregenden Verkehr mit der Außenwelt, empfingen und machten Besuche zu jeder beliebigen Tageszeit, hielten sich persönliche Dienerinnen — was man so Kammerjungfer im weltlichen Leben nennt — und veranstalteten oft größere Feste im Kloster. Da man dann allmählich auch anfang, den Geburtstag einer jeden Nonne festlich zu begehen-

